



Die neuen Bestimmungen im BÜKV 2019-2021

- Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen obligatorisch zwei Monate vor bis fünf Monate nach der Geburt des Kindes. Bei Mehrlingsgeburten 20 Tage.
- Die Elternzeit von maximal elf Monaten insgesamt für beide Eltern (Der Vater oder die Mutter haben Anrecht auf mindestens drei Monate und zusätzlich maximal fünf Monate) können tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden, auch gleichzeitig von beiden Elternteilen. (bis zum 12. Lebensjahr des Kindes)
- Die Bezahlung der Elternzeit wird für zwei Monate auf 100 bzw. 80 Prozent angehoben; die Zeiträume der Elternzeit haben keine Kürzung des 13. Monatsgehalts und der Ferien mehr zur Folge.
- Der Sonderurlaub bei Krankheit des Kindes von 60 Arbeitstagen insgesamt kann bis zum 14. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.
- Die Möglichkeit des Wartestandes für Personal mit Kindern wird von 12 auf 16 Jahre angehoben
- Wartestand und Elternzeit können insgesamt 32 Monate ausmachen, vorher waren es 31 Monate
- Die Anerkennung der Berufserfahrung wird erleichtert und präzisiert
- Die Maximalgrenzen der Aufgabenzulagen und die Kumulierbarkeit wird erhöht, ebenso die Koordinierungszulage.
- Für den 1. Mitarbeiter wird die Aufgabenzulage neu geregelt
- Die Vergütung der Verpflegungskosten und der Fahrt und Unterkunftskosten werden denen der Führungskräfte gleichgesetzt.
- Die Gewerkschaften erhalten zu Transparenzzwecken Auskunft über zusätzliche Entlohnungen welche insgesamt den Mitarbeitern, aufgeschlüsselt nach Berufsbildern, gezahlt werden, wobei die Privacy nicht verletzt werden darf.